

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und weiterer Gesetze vom 19. Juli 2024

Stellungnahme des Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Begründung.....	3
2.1.	Qualifikation § 308 Abs. 3 StGB Referentenentwurf.....	3
2.2.	Verschärfung des SprengG.....	3
2.2.1.	Einführung der Versuchsstrafbarkeit.....	3
2.2.2.	Nicht gewerbliche Begehungsformen	3
2.3.	Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse	5
3.	Schlussfolgerung.....	6
	Über Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V. bvpk	7
	Impressum & Kontakt	7

1. Zusammenfassung

- Der bvpk begrüßt die Änderung zu § 15 SprengG und die Änderung der Tatbestandsvoraussetzung von § 40 Abs. 2 Nr. 1a SprengG, wonach der Verstoß gegen die Pflicht zum Nachweis der Berechtigung künftig als Ordnungswidrigkeit und nicht länger als Straftat geahndet werden soll.
- Auch die Beseitigung von gesetzlichen Widersprüchen durch die Ergänzung der Regelung zur Einziehung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe findet die Zustimmung des bvpk (§ 15 Ausgangsstoffgesetzes Referentenentwurf).
- Soweit mit der Reform eine Verschärfung der Strafbarkeit von Delikten mit Bezug zu explosionsgefährlichen Stoffen und die Ausweitung der staatlichen Ermittlungsbefugnisse anvisiert ist, wird der Referentenentwurf diesseitig mit Sorge und Bedenken aufgenommen.
 - Der bvpk spricht sich gegen die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für die Vergehen des § 40 SprengG aus.
 - Der bvpk spricht sich gegen eine Einführung der Strafbarkeit der nicht gewerblichen Begehungsformen unerlaubten Lagerns, Verbringens und Überlassens explosionsgefährlicher Stoffe aus.
 - Der bvpk spricht sich gegen eine Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse in § 100a StPO aus.

Hinsichtlich der kritischen Punkte wird wie folgt ausgeführt und begründet.

2. Begründung

2.1. Qualifikation § 308 Abs. 3 StGB Referentenentwurf

Es ist nach Auffassung des bvpk davon auszugehen, dass das spezifische Unrecht von Diebstahlstaten, die unter Zuhilfenahme von Sprengstoffexplosionen begangen werden, von der bisherigen Gesetzeslage ausreichend erfasst und angemessen pönalisiert werden kann. Auch ohne eigene Qualifikationsnorm können die im Referentenentwurf beschriebenen Kriminalitätsphänomene bereits heute empfindlich bestraft werden.

2.2. Verschärfung des SprengG

Machte man sich die dem Referentenentwurf zu Grunde liegende Ansicht zu eigen, dass die Strafwürdigkeit solcher Delikte bisher unzureichend gesetzlich abgebildet wird, folgte hieraus noch nicht, warum auch die Straftatbestände des SprengG eine Verschärfung erfahren sollten.

2.2.1. Einführung der Versuchsstrafbarkeit

Der unerlaubte Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen findet seine Strafwürdigkeit erst im Kontext der Gefährdung von Rechtsgütern Dritter oder der Allgemeinheit. Zwischen unerlaubtem Umgang und Gefährdung anderer Rechtsgüter als dem Umgangsverbot selbst liegen indes noch signifikante Zwischenakte. Bereits den Versuch des unerlaubten Umgangs, der Einfuhr, Durchfuhr oder des Verbringens solcher Stoffe unter Strafe zu stellen, statuiert mithin ein tautologisches Verbot: es ist verboten, etwas Verbotenes zu versuchen, weil es verboten ist. Welche „Gefahren für die Allgemeinheit“ (S. 18 Referentenentwurf) mit einem solchen Versuch konkret einhergehen, wird im Referentenentwurf nicht dargelegt.

Durch die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für § 40 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 a), c), d), Abs. 3 und Abs. 3a SprengG Referentenentwurf würde an ein Verhalten, das für sich genommen noch keine Rechtsgüter konkret bedroht, bereits eine Strafandrohung von drei Jahren geknüpft. Der Großteil des Verhaltens, mit dem beispielsweise eine unerlaubte Einfuhr oder der unerlaubte Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen „versucht“ wird, dürfte die Bagatellgrenze nicht überschreiten und sich zum Jahreswechsel durch Personen ohne gesteigerte rechtsfeindliche Gesinnung vollziehen.

2.2.2. Nicht gewerbliche Begehungsformen

Die dadurch (womöglich unbeabsichtigte) Kriminalisierung von bisher lediglich verbotswidrigem Verhalten wird durch die Abstandnahme vom Kriterium der Gewerblichkeit noch verstärkt.

Verstöße gegen das SprengG, die mit der fortgesetzten Begehung von Diebstählen zusammenhängen, dürften regelmäßig ohnehin schon jetzt dem Merkmal „gewerblich“ unterfallen. Stattdessen steht zu

befürchten, dass auch Handlungsweisen, die vom typischen Erscheinungsbild der sogenannten Organisierten Kriminalität oder der gewerbsmäßigen oder der bandenmäßigen Begehung von Straftaten signifikant abweichen, zukünftig unter – mit dem Schuldprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz potenziell unvereinbare – drastische Strafandrohung geraten.

Zu besonders großer Sorge stimmt die unzureichende Ausgestaltung des § 40 Abs. 5 Referentenentwurf, mit dem Handlungen mit Bezug auf bestimmte pyrotechnische Gegenstände von der Strafbarkeit ausgenommen werden sollen. Diese Norm verfehlt jedoch ihre Intention hinsichtlich harmlosester Feuerwerkskörper. In dieser Hinsicht möge der Gesetzgeber über folgende Fallgestaltung nachdenken und sich fragen, ob die vorgeschlagene Reform nicht mit Kanonen auf Spatzen schießt oder gar vollkommen fehlt geht.

Viele Bundesbürger:innen bewegen sich insbesondere vor dem Jahreswechsel und vorrangig in Grenzregionen in Nachbarländer, um dort Feuerwerk für den eigenen Gebrauch zu erwerben. Dieses Phänomen erreichte neue Relevanz im Kontext der Jahreswechsel 2020/21 und 2021/22, als der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Kontext der Covid19-Pandemie in Deutschland regelabweichend verboten wurde, nicht jedoch deren Einfuhr und Verwendung. Die Einfuhr nach Deutschland (sukzessive Durchfuhr, Verbringen, Lagern und Überlassen) ist rechtskonform, wenn die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände über einen Konformitätsnachweis verfügen, eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung vorliegt und, sofern es sich nicht um erlaubnisfreie Kategorien pyrotechnischer Gegenstände handelt (z.B. Kategorien F1 oder F2), die einführende Person über eine Erlaubnis zum Umgang mit den pyrotechnischen Gegenständen der betreffenden Kategorie verfügt (z.B. Kategorien F3 oder F4).

Rechtswidrig ist die Einfuhr (sukzessive Durchfuhr, Verbringen, Lagern und Überlassen) u.a. wenn kein Konformitätsnachweis vorliegt. Dies kann gefährliche Feuerwerkskörper betreffen (z.B. Knallkörper / Schallerzeuger mit Blitzknallsatz oder Feuerwerkskugeln) aber auch Feuerwerkskörper, von denen durch Bauart und Satzmenge nur eine geringe oder sehr geringe Gefahr (F1 und F2) ausgeht. Auch bei solchen pyrotechnischen Gegenständen käme der Ausschluss des § 40 Abs. 5 SprengG Referentenentwurf nicht zur Anwendung.

Dies bedeutet, dass bereits bei der Mitnahme geringer Mengen pyrotechnischer Gegenstände aus dem innereuropäischen Ausland (Einfuhr), von denen ihrer Bauart nach eine sehr geringe oder geringe Gefahr ausgeht, eine Strafbarkeit im Raum stünde – selbst für den Versuch. Zugespitzt: Bereits der Versuch der Mitnahme eines Päckchens Knallerbsen über die Grenze stellte bei fehlendem CE-Siegel einen Straftatbestand dar. Dies gilt sukzessive für die Durchfuhr, das Verbringen (§ 40 Abs. 2 Nr. 3), das Lagern (§ 40 Abs. 2 Nr. 2) sowie das Überlassen (§ 40 Abs. 2 Nr. 3).

Die Gefährlichkeit eines pyrotechnischen Gegenstands lässt sich nicht per se an dem Vorliegen eines Konformitätsnachweis nach § 5 SprengG bemessen. Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr oder eine geringe Gefahr ausgeht (§ 3a Abs. 1 Nr. 1a und b SprengG) und die demnach den Kategorien F1 (z.B. Wunderkerzen, Bodenwirbel, Knallerbsen oder anderes Feuerwerksspielzeug) oder F2 (z.B. Fontänen, Vulkane oder kleines Batterief Feuerwerk) zu subsumieren wären, werden in Deutschland, aber auch im innereuropäischen Ausland immer wieder rechtswidrig in Verkehr gebracht. Auch bei fehlender

Konformitätsbewertung kann bei diesen Arten pyrotechnischer Gegenstände davon ausgegangen werden, dass von ihnen eine deutlich geringere Gefahr ausgeht als z.B. von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 oder F4 mit Konformitätsnachweis.

§ 40 Abs. 5 SprengG Referentenentwurf differenziert nicht ausreichend zwischen der tatsächlichen Gefährlichkeit verschiedener pyrotechnischer Gegenstände. Relevant ist dies insbesondere in Hinsicht auf nicht gewerbliche Handlungen z.B. im Kontext des hier skizzierten Grenzverkehrs und Online-Handels. Weiterhin werden damit aber auch Personen kriminalisiert, die historische, meist vollkommen ungefährliche Feuerwerkskörper sammeln. Unter diesen Feuerwerkskörpern findet sich oft Kleinstfeuerwerk, das nicht von § 40 Abs. 5 erfasst, da sie nie nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 konformitätsbewertet wurden und auch nie nach § 47 Abs. 2 zugelassen wurden. Dies trifft insbesondere auf Feuerwerkskörper aus der ehemaligen DDR zu, von denen eine geringe oder sehr geringe Gefahr ausgeht und die als Sammlerstücke weiterhin existieren.

Aus guten Gründen wurden die nicht gewerblichen Begehungsformen bisher nicht als Straftatbestand (§ 40 SprengG) geführt sondern, wo überhaupt, als Ordnungswidrigkeit. Bei der allergrößten Anzahl der Delikte im nicht gewerblichen Bereich, die künftig gem. § 40 SprengG strafbewehrt wären, dürfte es sich um Bagatelldelikte handeln, von denen keine Gefahr für andere Rechtsgüter ausgeht. Diese Begehungsformen unter Strafe zu stellen, entbehrt der Verhältnismäßigkeit. Weiterhin steht zu befürchten, dass das Justizsystem durch Bagatelldelikte unnötig belastet wird.

Die Ähnlichkeiten der Gefahr durch Einfuhr, Durchfuhr und des Verbringens explosionsgefährlicher Stoffe im nicht gewerblichen Bereich zu solchen des gewerblichen Handelns sind mithin nicht so zwingend, wie im Referentenentwurf dargestellt. Ob hiermit gewerbliche oder nicht gewerbliche Ziele verfolgt werden, wird bei lebensnaher Betrachtung durchaus einen beachtlichen Unterschied für die Gefährlichkeit der Handlungsformen machen.

Der bvpk hält die gegenwärtige Ausgestaltung der Rechtslage mit dem konkreten Gefährdungsdelikt des § 308 StGB einerseits und der Strafandrohung des § 40 SprengG für ausreichend. Würde eine Versuchsstrafbarkeit bereits für Verstöße gegen § 40 SprengG eingeführt, so widerspräche dies der bisherigen Systematik von § 308 StGB, § 243 ff. StGB und § 40 SprengG und würde in der Konsequenz bloße Vorbereitungshandlungen, die für sich genommen noch keine gesteigerte Gefährlichkeit aufweisen, bereits unter hohe Strafandrohung stellen.

2.3. Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse

Der bvpk weist darauf hin, dass die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung – in Ansehung der gewichtigen Grundrechtspositionen Betroffener – der Ermittlung besonders schwerer Straftaten vorbehalten ist. Diese Befugnisse auch auf Straftaten nach dem SprengG auszuweiten (§ 100a Abs. 2 Nr. 9b StPO Referentenentwurf) begegnet, wenn nicht schon verfassungsrechtlichen, so zumindest gewichtigen rechtspolitischen Einwänden. Es ist überhaupt nicht dargelegt, wie hierdurch gesteigerte Ermittlungserfolge im Rahmen der Aufklärung sogenannter Automaten Sprengungen zu erwarten sein sollen.

3. Schlussfolgerung

Die Eindämmung von Einfuhr, Umgang und Verkehr von nicht konformitätsbewerteten pyrotechnischen Gegenständen, des Umgangs unzuverlässiger oder nicht fachkundiger Personen mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie der Missbrauch explosionsgefährlicher Stoffe für weitergehende Straftaten ist eine ernstzunehmende Aufgabe.

Der bvpk hält eine Strafrechtsverschärfung indes für weitestgehend ungeeignet, einen echten Beitrag hierzu zu leisten. Das Strafrecht ist als politisches Steuerungsinstrument ultima-ratio. Die Auswirkungen einer Erhöhung der Strafandrohung auf das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen sind empirisch-wissenschaftlich nicht nachgewiesen.

In diesem Sinne fordert der bvpk hinsichtlich des vorgelegten Referentenentwurfs:

- Die Einführung eines eigenen Qualifikationstatbestands nach § 308 Abs. 3 StGB Referentenentwurf,
- die Verschärfung der Strafbarkeit nach SprengG,
- die Einführung der Versuchsstrafbarkeit,
- die Ausweitung der Strafbarkeit auf nicht gewerbliche Begehungsformen sowie
- die Erweiterung der TKÜ-Befugnisse in § 100a Abs. 2 Nr. 9b StPO Referentenentwurf

sollten dringend unterbleiben. Zumindest aber müssten die angedachten Ausweitungen und Verschärfungen unter Befristung und anschließender Evaluation erfolgen.

Sollte die Ausweitung der Strafbarkeit auf nicht gewerbliche Begehungsformen beibehalten werden, ist § 40 Abs. 5 Referentenentwurf dringend dergestalt zu spezifizieren, dass Handlungen, die mit einem pyrotechnischen Gegenstand begangen werden, von dem eine geringe oder sehr geringe Gefahr ausgeht, unabhängig von einer Konformitätsbewertung nach § 5 Abs.1 Nr. 1 SprengG oder einer Zulassung nach § 47 Abs. 2 SprengG oder Abs. 4 von der Strafbarkeit ausgenommen werden.

Über Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V. | bvpk

Der Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V. (bvpk) ist die mitgliederstärkste Vereinigung im Bereich Feuerwerk im deutschsprachigen Raum. Der Verband versammelt die pyrotechnische Fachcommunity unter einem Dach und dient als Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie als Sprachrohr gegenüber Öffentlichkeit und Politik. Unter den 2200 Mitgliedern des bvpk sind professionelle Feuerwerker:innen, Hobby- und Amateurfeuerwerker:innen, natürliche und juristische Personen. Besonderer Fokus bei den Tätigkeiten des Verbands liegt auf Erhalt und Weiterentwicklung von Feuerwerk als Kulturtechnik und Kunsthandwerk in all seinen Facetten sowie auf den Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Der Verband fördert künstlerische und kulturelle Projekte rund um Feuerwerk und tritt für einen sachlichen und wissenschaftsbasierten gesellschaftlichen Diskurs um Feuerwerk ein.

Impressum & Kontakt

Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V. | bvpk

Birkbuschstraße 40-41, 12167 Berlin

www.bvpk.org | info@bvpk.org | +49 178 3161529

Stand: 16. August 2024